
Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspiel-
plätze der Stadt Königswinter (Grünflächensatzung)

vom 23.11.2007

(zuletzt geändert durch Satzung vom 23.03.2010)

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), - SGV. NRW. 2003 – hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 05.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt Königswinter.
- (2) Als Grünflächen im Sinne dieser Satzung gelten die von der Stadt Königswinter angelegten oder durch besondere Vereinbarung mit Dritten nutzbaren öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen (z.B. Spiel- und Bolzplätze, Freizeitflächen). Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze sowie die Anlageneinrichtungen. Die Grünanlagen sind Einrichtungen der Stadt Königswinter zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung im Rahmen ihrer Zweckbestimmung.
- (3) Kinderspielanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt unterhalten werden. Zu den Kinderspielanlagen zählen auch Bereiche, in denen sich Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke).

§ 2 Benutzung der Grünflächen

- (1) Öffentliche Grünflächen und Kinderspielanlagen dürfen ohne Genehmigung nicht zweckentfremdet genutzt werden.
- (2) Genehmigungspflichtig sind danach insbesondere:
 1. Aufgrabungen und Bohrungen;
 2. das Errichten und Unterhalten von ortsfesten und losen baulichen Anlagen (z.B. Bühnen, Kioske, Container usw.);
 3. das Aufstellen und sonstige Anbringen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten etc.;
 4. das Lagern von Baumaterial, Gerüsten und anderen Gegenständen und Materialien, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünflächen dienen;
 5. das Durchführen von Schaustellungen, Sport-, Werbe- und anderen Veranstaltungen;
 6. das Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen;
 7. die Nutzung von Grünflächen für gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen;
 8. das Befahren von Grünflächen mit Kraftfahrzeugen, soweit es durch Beschilderung nicht ausdrücklich zugelassen ist.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Stadt Königswinter zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen besteht nicht, es sei denn, ihre Verkehrsbedeutung gebietet die Einbeziehung in den abgestuften Winterdienst.

Unberührt bleibt die gesetzliche Verkehrssicherungspflicht der Stadt für ihre Einrichtungen, soweit sie nicht eingeschränkt werden kann.
- (4) Hunde- und sonstige Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Tier die Grünanlagen nicht beschädigt oder verunreinigt. Hunde-

kot ist vom Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. Darüber hinausgehende Beschränkungen für Halter und Aufsichtspersonen von Hunden (z.B. das Gebot des Fernhaltens von Kinderspielplätzen nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Reinhaltung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Königswinter) bleiben unberührt.

§ 3

Genehmigungserteilung

- (1) Genehmigungen nach § 2 werden von der Verwaltung der Stadt Königswinter erteilt. Sie sind grundsätzlich zu befristen und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.
- (2) Anträge auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind grundsätzlich schriftlich und mindestens zwei Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung von Grünflächen an die Tief- und Gartenbauverwaltung der Stadt Königswinter zu richten.
- (3) In dringenden Ausnahmefällen, insbesondere, wenn eine Gefahr für die Allgemeinheit oder ein Unglücksfall zu befürchten oder eingetreten ist, kann der Antrag fernmündlich und zur sofortigen Bescheidung gestellt werden.
- (4) Die Antragsunterlagen müssen enthalten:
 1. Name und Anschrift des Antragstellers sowie bei Bauarbeiten desjenigen, der die Arbeiten tatsächlich ausführen soll,
 2. eine genaue Bezeichnung der Grünfläche und des Grünflächenteils,
 3. Angaben über die geplante Nutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung einschließlich Lageplan oder Skizze,
 4. Angaben zur Wiederherrichtung der Grünfläche nach beendigter Nutzung.

§ 4 Pflichten des Benutzers

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen zu beschmutzen, zu beschädigen oder zweckfremd zu benutzen. Beeinträchtigungen im Rahmen einer Genehmigung nach § 3 sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Beendigung der Benutzung ist der Tief- und Gartenbauabteilung unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Nach Beendigung einer genehmigten Benutzung ist die Grünfläche bzw. der Grünflächenanteil wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen und der zuständigen Dienststelle zur Abnahme anzubieten. Kommt der Benutzer einer Grünfläche auch nach ausdrücklicher Aufforderung seinen Pflichten nicht nach, so kann die zuständige Dienststelle die Wiederherstellung auf Kosten des Verursachers veranlassen.
- (3) Untersagt ist auf öffentlichen Grünflächen
 - Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, oder Erzeugen überlauter Geräusche, wobei altersgemäße Lautäußerungen von Kindern und Geräusche durch ihre Spielsachen ausgenommen sind;
 - die Benutzung von Schleuder-, Wurf- oder Schießgeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen mit Ausnahme von ungefährlichem Kinderspielzeug;
 - das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer;
 - das Zelten und Nächtigen;
 - jeglicher Drogenkonsum;
 - der Alkoholkonsum auf den Kinderspielanlagen;
 - aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges,

-
- aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen;
 - das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern, es sei denn, es ist durch Beschilderung zugelassen;
 - das Reiten außerhalb der ausgewiesenen Reitwege.
- (4) Der Bürgermeister kann weitere Nutzungsbeschränkungen für einzelne Grünanlagen durch Beschilderung (textlich oder in Form von Piktogrammen) aussprechen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. öffentliche Grünflächen ohne eine nach § 2 erforderliche Genehmigung benutzt bzw. eine solche Genehmigung überschreitet;
 2. vorsätzlich oder fahrlässig Anpflanzungen oder Ausstattungen beschmutzt oder beschädigt oder Anlagenbenutzer gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt;
 3. entgegen § 4 Abs. 3 unzulässigen Lärm verursacht,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Schleuder- Wurf- oder Schießgeräte benutzt;
 5. entgegen § 4 Abs. 3 offenes Feuer anzündet oder unterhält;
 6. entgegen § 4 Abs. 3 auf Grünflächen campiert oder nächtigt;
 7. entgegen § 4 Abs. 3 Drogen oder Alkohol zu sich nimmt;
 8. entgegen § 4 Abs. 3 aggressiv bettelt;
 9. entgegen § 4 Abs. 3 Grünflächen mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern befährt oder diese abstellt;
 10. entgegen § 4 Abs. 3 außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet.

11. gegen eine durch Beschilderung ausgesprochene weitere Nutzungsbeschränkung gemäß § 4 Abs. 4 verstößt.

- (2) Verstöße im Sinne des Absatzes 1 können von der Verwaltungsbehörde nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen ortsrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 6

Übergangsregelung

Bisher unbeanstandet und weiterhin ausgeübte Nutzungen im Sinne von § 2 gelten als genehmigt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die

- Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze der Stadt Königswinter (Grünflächensatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 23. November 2007

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister

gez. Wirtz